

Stadt Voerde (Niederrhein)



Amtsblatt der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 09 vom 30.03.2022

13. Jahrgang

Auflage: 20

Inhaltsverzeichnis:

	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)	Seite
1	64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Hafen Emmelsum“ sowie Bebauungsplan Nr. 124 „Erweiterung Hafen Emmelsum“	1 - 5

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)

Aufstellung von Bauleitplänen der Stadt Voerde (Niederrhein)

64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Hafen Emmelsum“ sowie Bebauungsplan Nr. 124 „Erweiterung Hafen Emmelsum“

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) hat durch Beschluss in seiner Sitzung am 07.12.2021 die **64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Hafen Emmelsum“** als Flächennutzungsplan im Sinne von § 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, festgestellt.

Den damit verbundenen **Bebauungsplan Nr. 124 „Erweiterung Hafen Emmelsum“** hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) ebenfalls in der Sitzung am 07.12.2021 gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 14.03.2022 (Az. 35.02.01.01-27Voe-064-1915) die oben genannte 64. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB unter Berücksichtigung folgender Nebenbestimmungen genehmigt:

Auflagen:

1.

In der Begründung zum Feststellungsbeschluss vom 09.11.2021 ist auf Seite 9 nach dem Absatz „Rechtskräftiger Bebauungsplan und angrenzende Bebauungspläne“ der Absatz Abgrabungen mit folgender Erläuterung redaktionell zu ergänzen:

Im westlichen Geltungsbereich der 64. Änderung des Flächennutzungsplans liegt, tlw. innerhalb einer Fläche, die für den Abbau von Mineralien bestimmt ist. Die Fläche wird dabei als „Nachrichtliche Übernahme“ dargestellt. Die hier aus dem Altplan -noch nicht gelöschte- Umgrenzungsfläche für die Abgrabung „Auf dem Büssum 2“ wurde Mitte der 70-iger Jahre genehmigt. Die Rekultivierung wurde schon im Oktober 2010 beendet, sodass die Abgrabung abgeschlossen ist. Aufgrund dieser Prämisse konnte auch – für die Aufschüttung der Hafenfläche ein hochwasserfreies Niveau- der Planfeststellungsbeschluss zur

Westerweiterung des Hafen Emmelsum am 09.10.2019 gefasst werden. Im Planfeststellungsverfahren wurde die Beendigung der Abgrabung entsprechend dokumentiert.

Die Flächenumgrenzung hat somit keine Gültigkeit mehr und wird nicht erneut dargestellt.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass nahezu das gesamte Rheinvorland in der Vergangenheit abgegraben und nachfolgend verfüllt wurde. So werden auch im aktuellen Entwurf des Regionalplans Ruhr mangels Vorkommen von Bodenschätzen auf dem Gebiet der Stadt Voerde keine Flächen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze dargestellt.

Am 23.03.2021 hat der Stadtrat den Beschluss zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans für die Stadt Voerde gefasst. Da im Stadtgebiet von Voerde mangels Sand- und Kiesvorkommens keine potentiellen Abgrabungen mehr existieren, wird im Rahmen dieses Neuaufstellungsverfahrens die derzeitige Nachrichtliche Übernahme „Umgrenzung der Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind“ für das Stadtgebiet Voerde in Gänze entfallen.

2.

Die Begründung und der Umweltbericht sind redaktionell um die Informationen aus der Artenschutzprüfung zur 64. Änderungsplanung unter der Überschrift „**Artenschutzprüfung**“ mindestens wie folgt zu ergänzen:

In dem vorliegenden Gutachten wurde untersucht, ob Verbotstatbestände gern. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Realisierung des Planvorhabens verwirklicht werden bzw. ob aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig werden könnte. Hinweise auf planungsrelevante Pflanzenarten aus den vegetationskundlichen Kartierungen von OEKOPLAN (2011) und der Biotoptypenkartierung von ILS Essen (2020a) liegen nicht vor. Verbotstatbestände gern. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG treffen demnach nicht zu. Ausgehend von der Abfrage des Messtischblattes 4305 Wesel, Quadrant 4, der vorliegenden Kartierungen der Biologischen Station im Kreis Wesel von 2014 bis 2019 und weiteren Hinweisen konnte zunächst von insgesamt 96 Tierarten aus den Artengruppen

- Säugetiere (Fledermäuse),
- Vögel,
- Amphibien und Reptilien,
- Libellen

ausgegangen werden.

Davon wurden 63 Tiere aus diesen Artengruppen aufgrund der vorliegenden faunistischen Kartierungen und Hinweise vertiefend betrachtet. Im Zuge der 64. FNP-Änderung sind keine anlagebedingten Auswirkungen zu erwarten. Verbotstatbestände gern. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu. Eine weitergehende Prüfung der Ausnahme gern. § 45 Abs. 7 BNatSchG wird nicht erforderlich.

Es wird davon ausgegangen, dass bei den sonstigen, nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (Allerweltsarten) bei Eingriffen unter Beachtung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, sodass – entsprechend der VV Artenschutz - von der Durchführung einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung abgesehen wird.

Im Hinblick auf die vorsorgliche Risikobetrachtung stehen der 64. Flächennutzungsplanänderung diesbezüglich keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen.

3.

Gemäß § 5 (3) Abs. 2 BauGB sollen im Flächennutzungsplan Flächen, unter denen der **Bergbau** umgeht im Flächennutzungsplan gekennzeichnet werden. Ein entsprechender textlicher Vermerk ist im Planwerk redaktionell zu ergänzen.

4.
*Da mit der Realisierung der Aufschüttung das festgesetzte Überschwemmungsgebiet seine Gültigkeit verliert, ist die dargestellte Nachrichtliche Übernahme zum **Hochwasserschutz** auf dem Plan zu streichen.*

Den Nebenbestimmungen wurden durch redaktionelle Änderungen (Roteinträge in der Planurkunde, Begründung und Umweltbericht) entsprochen.

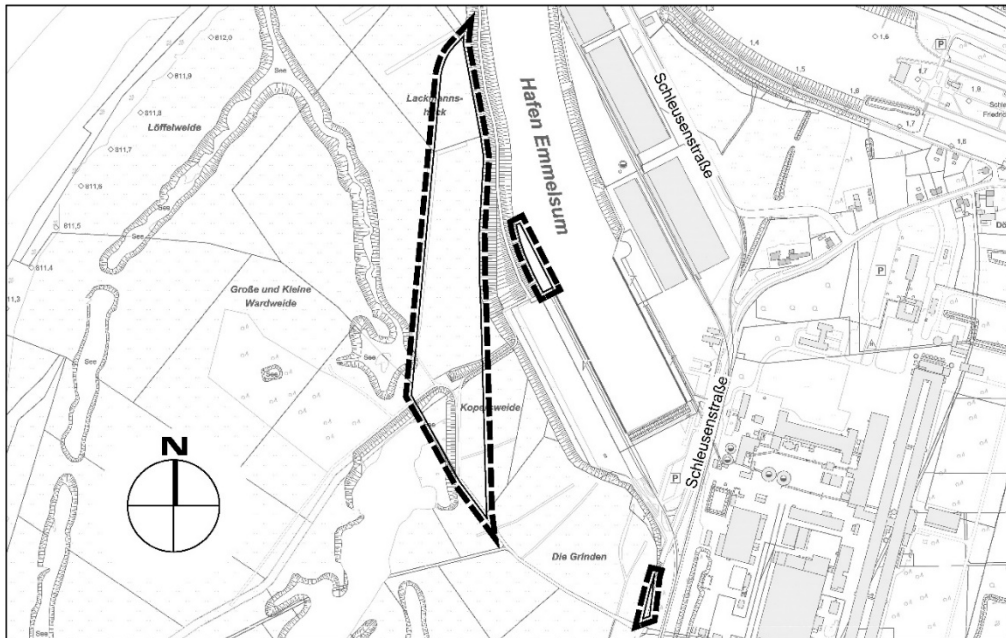
Die Erteilung der Genehmigung der Bezirksregierung vom 14.03.2022 (Az. 35.02.01.01-27Voe-064-1915) wird hiermit gemäß § 6 Absatz 5 BauGB bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung wird die **64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Hafen Emmelsum“** wirksam, sodass der Beschluss des damit verbundene **Bebauungsplanes Nr. 124 „Erweiterung Hafen Emmelsum“** ebenfalls als Satzung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB bekanntgemacht wird. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gleichzeitig wird hiermit bekanntgegeben, dass mit der Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans Nr. 124 „**Erweiterung Hafen Emmelsum**“ die Darstellungen und Festsetzungen des **Landschaftsplanes des Kreises Wesel „Raum Dinslaken/Voerde“**

- gemäß § 20 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz NRW für den Bereich mit temporären Darstellungen und Festsetzungen **außer Kraft treten**.
- gemäß § 20 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz NRW für den übrigen überplanten Geltungsbereich die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen **außer Kraft treten**.

Die Geltungsbereiche der Bauleitpläne sind in den nachfolgenden abgedruckten Übersichtsplänen dargestellt:

Auszug aus der amtlichen Basiskarte des Landes NRW

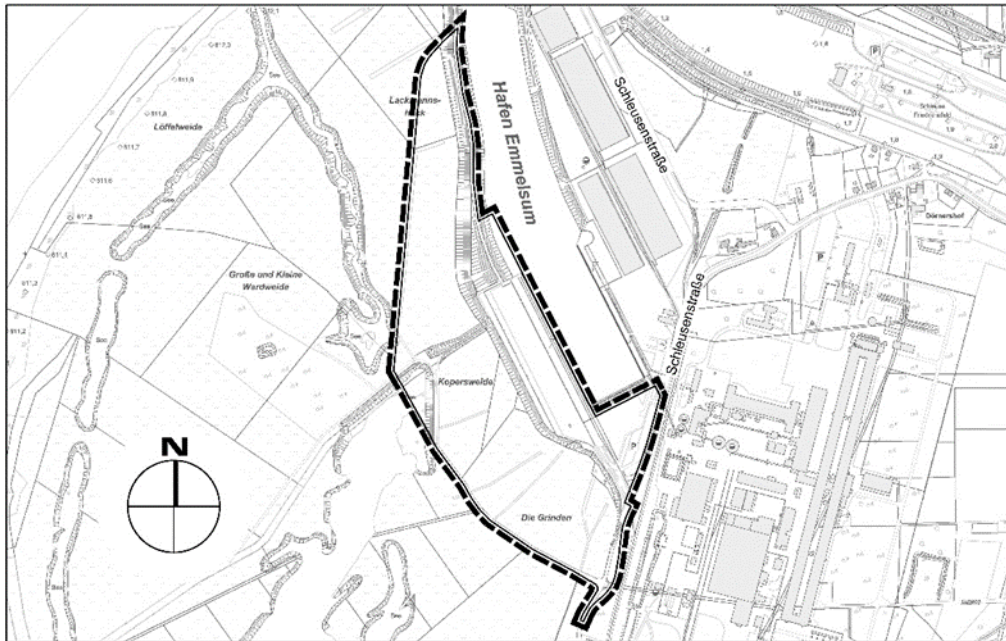


Darstellung auf der Grundlage der amtlichen Basiskarte in der zurzeit gültigen Fassung



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Entwurfs der
64. Flächennutzungsplanänderung „Erweiterung Hafen Emmelsum“

Auszug aus der amtlichen Basiskarte des Landes NRW



Darstellung auf der Grundlage der amtlichen Basiskarte in der zurzeit gültigen Fassung



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 124
"Erweiterung Hafen Emmelsum"

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bauleitpläne einschließlich Begründungen und den zusammenfassenden Erklärungen sowie die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse und DIN-Vorschriften), Gutachten und Untersuchungen ab sofort während der Dienststunden der Verwaltung sowie nach Vereinbarung im Rathaus Voerde (Fachdienst 6.1 – Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz-, Raum 232, Rathausplatz 20 in 46562 Voerde) zu jedermanns Einsicht bereitliegen. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
Der wirksame Flächennutzungsplan einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung kann auch online unter <https://www.voerde.de/de/dienstleistungen/flaechennutzungsplan/> eingesehen werden.
Der in Kraft getretene Bebauungsplan einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung wird online beim Geoportal Ruhr des Regionalverbandes Ruhr (RVR) unter <https://bplan.geoportal.ruhr/> und über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://uvp-verbund.de/nw> zugänglich gemacht.
Das Portal kann auch über die Homepage der Stadt Voerde (Niederrhein) unter <https://www.voerde.de/de/dienstleistungen/bebauungsplaene/> erreicht werden.
2. Gemäß § 44 Absatz 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Voerde (Niederrhein), den 28.03.2022
gez. Haarmann
Bürgermeister